

§ 29 der Qualifikationsverordnung; Allgemeiner Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte.

Der allgemeine Zugang zur Hochschule gemäß Art. 45 Abs. 1 Bayerisches Hochschulgesetz wird nachgewiesen durch ein im Freistaat Bayern erworbenes

- Zeugnis über die bestandene, nach den Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes oder der Handwerksordnung abgelegte Meisterprüfung
- oder
- Zeugnis über die bestandene, vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus der Meisterprüfung gleichgestellte, nach den Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes oder der Handwerksordnung abgelegte berufliche Fortbildungsprüfung
- oder
- Zeugnis über die bestandene Abschlussprüfung einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachschule oder Fachakademie.

§ 30 der Qualifikationsverordnung; Fachgebundener Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte.

Der fachgebundene Zugang zur Hochschule wird nachgewiesen durch ein

- Zeugnis des erfolgreichen Abschlusses einer nach den Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes, der Handwerksordnung durch Bundes- oder Landesrecht geregelten mindestens zweijährigen Berufsausbildung in einem zum angestrebtem Studiengang fachlich verwandten Bereich

**und**

- den Nachweis einer anschließenden mindestens 3-jährigen hauptberuflichen Berufspraxis in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich (Nachweis mit Zeugnissen).